

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

II-1163 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

7027/1-Pr 1/84

450 IAB

An den

1984 -03- 28

zu 451 IJ

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

zur Zahl 451/J-NR/1984

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Vetter und Genossen (451/J), betreffend den Stand des Disziplinarverfahrens gegen Oberstaatsanwalt Dr. Otto F. Müller, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Abgeordneter zum Nationalrat Gustav Vetter hat am 23.11.1983 an die Disziplinarkommission im Bundesministerium für Justiz eine als "Disziplinaranzeige gegen Herrn Oberstaatsanwalt Dr. Otto F. Müller u.a." bezeichnete Eingabe gerichtet. Am 7.12.1983 hat die Disziplinarkommission an das Bundesministerium für Justiz als Dienstbehörde die Anfrage gerichtet, ob es auf Grund der Eingabe Anlaß zu einem Vorgehen in Richtung der §§ 109, 110 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 finde. Die Disziplinarkommission hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß Anträge von Außenstehenden - im vorliegenden Fall der Antrag des Abgeordneten zum Nationalrat Gustav Vetter - nicht zum Anlaß weiterer Tätigkeiten der Disziplinarkommission genommen werden könnten.

- 2 -

Das Bundesministerium für Justiz hat der Disziplinar-kommission am 13. Jänner 1984 mitgeteilt, daß bezüglich des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft Wien, Oberstaatsanwalt Dr. Otto F. Müller, bei der Staatsanwaltschaft Wien zu 40 St 63.435/83 ein Prüfungsverfahren anhängig sei, ob die gegen den Genannten erhobenen Vorwürfe in Richtung der §§ 302 und 310 StGB Grund zu einem strafrechtlichen Einschreiten böten. Weiters hat das Bundesministerium für Justiz mitgeteilt, daß erst nach Abschluß der im strafrechtlichen Bereich vorzunehmenden Prüfungen endgültig bekanntgegeben werden könne, ob ein Anlaß zu einem Einschreiten im Sinne der §§ 109, 110 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 bestehe.

Zu 2:

Erhebungen zur vorläufigen Klarstellung des Sachverhaltes sind im Hinblick auf das zu 40 St 63.435/83 der Staatsanwaltschaft Wien anhängige Prüfungsverfahren nicht veranlaßt worden.

Zu 3 bis 5:

Der Disziplinaranwalt beim Bundesministerium für Justiz ist - schon im Hinblick auf die zu 1 wiedergegebene Sachlage - nicht eingeschaltet worden. Ihm sind im Zusammenhang mit der oben erwähnten Eingabe auch keinerlei Weisungen erteilt worden.

Zu 6:

Eine - derzeit auch nicht in Betracht kommende - Antragstellung des Disziplinaranwaltes bei der Disziplinar-kommission ist von keinerlei Genehmigung abhängig gemacht worden.

Zu 7:

Die Disziplinar-kommission hat keine Sachverhaltserhebungen vorgenommen.

- 3 -

Zu 8:

Ein förmliches Disziplinarverfahren ist nicht eingeleitet worden.

Zu 9:

Wie die Disziplinarkommission dem erstanfragenden Abgeordneten bereits mitgeteilt hat, hat sie am 7.3.1984 beschlossen, die zu 1 erwähnte Eingabe des Abgeordneten zum Nationalrat Gustav Vetter auf Grund der Bestimmungen des Beamtendienstrechtsgesetzes 1979 über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens nicht zum Anlaß zu nehmen, eine Disziplinaruntersuchung einzuleiten.

27.März 1984

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'P. Ofner', written in a cursive style.